

Antrag auf Anrechnung einer Ausbildung auf die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe gem. § 10 BlnKPHG

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
IV A 3
Postfach 310929
10639 Berlin

Hiermit stelle ich Antrag auf Anrechnung meiner Ausbildung in der
auf die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Familiennamen

ggf. Geburtsnamen

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße /Platz Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail

Ich habe die Ausbildung vom

bis

an der Schule

in

absolviert.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Meine Daten und Nachweise wurden im Zusammenhang mit der staatlichen Prüfung in der **Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege** bereits im LAGeSo (Berlin) erfasst. Anlagen werden daher nicht übersandt.

Oder

Ich habe mich nicht bzw. nicht in Berlin zur staatlichen Prüfung in der **Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege** gemeldet.

Folgendes füge ich dem Antrag als Nachweis in Kopie bei:

Bescheid der zuständigen Landesbehörde über das (endgültige) Nichtbestehen der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege.
(Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.)

Die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege wurden nach dem Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 in der aktuellen Fassung erfüllt, aber die Prüfung nicht absolviert:
Bescheinigung der Schule über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/innen gemäß § 4 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 in der aktuellen Fassung (Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege – KrPflAPrV - vom 10.11.2003 in der aktuellen Fassung).

Die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege wurden nach dem Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 in der aktuellen Fassung nicht erfüllt:

Bescheinigung der Schule über die absolvierte Ausbildung mit Zeitraum, Stunden und Inhalten anhand der gesetzlichen Vorgaben und - sofern dieser vorliegt - der Bescheid der zuständigen Landesbehörde über das Versagen der Zulassung zur staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege.

Oder

Ich habe eine **andere Ausbildung** absolviert. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit füge ich geeignete Nachweise bei (Zeugnis, Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, ggf. andere geeignete Nachweise zu Stunden und Inhalten der Ausbildung).

Ich beabsichtige die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an der folgenden Schule abzulegen:

Ich bezahle die Bearbeitungsgebühr (59,00 €)

durch Lastschrift

Ich ermächtige hiermit das Landesamt für Gesundheit und Soziales, diese Gebühr von meinem nachstehend genannten Konto abzubuchen.

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

per Gebührenbescheid

Ich bestätige die Kenntnisnahme der folgenden Datenschutzerklärung:

Datenschutzerklärung

Die in diesem Formular erbetenen Angaben (Daten) werden für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt. Die Daten werden elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Das Referat IV A (Berufe im Gesundheitswesen/Landesprüfungsamt) im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/LAGeSo nutzt zur Unterstützung der Prüfungsabläufe in den Gesundheitsfachberufen das Softwaresystem SUPRA der Firma GAI NetConsult GmbH Berlin. Außerdem findet bei allen Prüfungen ein Datenaustausch mit den jeweiligen Gesundheitsschulen und/oder anderen Ausbildungsstätten sowie im Einzelfall mit den entsprechenden Landesbehörden anderer Bundesländer statt. Auf die Ausführungen zum Datenschutz auf den Websites der jeweiligen Gesundheitsfachschulen und/oder anderen Ausbildungsstätten wird verwiesen.

Die Datenschutzerklärung des Referates IV A (Berufe im Gesundheitswesen/Landesprüfungsamt) im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/LAGeSo beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung verwendet wurden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Referat IV A
Anschrift: Turmstraße 21, 10559 Berlin

2. Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

ZSL DSB
Tel.: 030-90229-1209
Mail: Datenschutz@lageso.berlin.de

3. Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, Löschung)

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten.
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu ihrer Person.
- Das Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Das Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.
- Das Recht, jederzeit die Behörde der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Zuständigkeit des Referates IV A (Berufe im Gesundheitswesen/Landesprüfungsamt) im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/LAGeSo für die Durchführung der staatlichen Prüfungen und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlagen 2 und 3 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAmtErG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde) i.V.m. dem Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Daten bzw. der Vernichtung der Akten orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten. In Angelegenheiten der staatlichen Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen beträgt die Aufbewahrungszeit 50 Jahre.

Ort, Datum

(eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers)